

## Öffentliche Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wahlberechtigtenverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen zur Europa- und Kommunalwahl am 9. Juni 2024

1. Das Wahlberechtigtenverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament für die Wahlbezirke der Stadt Brandenburg an der Havel sowie zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel, die Wahl der Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher in den Ortsteilen Klein Kreuzt/Saaringen, Schmerzke, Göttin, Mahlenzien, Kirchmöser und Plaue sowie die Wahl der Ortsbeiräte in den Ortsteilen Gollwitz und Wust wird in der Zeit vom **21. Mai 2024 bis 24. Mai 2024** für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Der Ort der Einsichtnahme ist teilweise barrierearm.

<b>Öffnungszeiten:</b>	Dienstag	von 9.00 Uhr – 12.00 Uhr und 15.00 Uhr – 18.00 Uhr
	Mittwoch	von 13.00 Uhr – 17.00 Uhr
	Donnerstag	von 9.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 16.00 Uhr
	Freitag	von 9.00 Uhr – 12.00 Uhr

**Ort:** Stadt Brandenburg an der Havel  
Haupt- und Personalamt  
SG Statistik und Wahlen  
Nicolaiplatz 30, Zimmer 108  
14770 Brandenburg an der Havel

Jede wahlberechtigte Person kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine wahlberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wahlberechtigtenverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von wahlberechtigten Personen, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes (BMG) eingetragen ist. Das Wahlberechtigtenverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

### **Wählen kann nur, wer in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat!**

Für die etwa notwendig werdenden Stichwahlen der Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher in den Ortsteilen wird das Wahlberechtigtenverzeichnis der Hauptwahl fortgeschrieben.

2. Wer das Wahlberechtigtenverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann Einspruch gegen das Wahlberechtigtenverzeichnis bei der oben genannten Stelle einlegen. **Der Einspruch gegen das Wahlberechtigtenverzeichnis ist innerhalb der Einspruchsfrist (21. Mai 2024 bis 24. Mai 2024), spätestens bis Freitag, den 24. Mai 2024, 12.00 Uhr**, schriftlich oder als Erklärung zur Niederschrift einzulegen.

### **3. Eintragung in das Wahlberechtigtenverzeichnis zur Kommunalwahl auf Antrag**

In das Wahlberechtigtenverzeichnis eines Wahlbezirks werden **von Amts wegen** alle wahlberechtigten Personen eingetragen, die am **28. April 2024** (42. Tag vor der Wahl) in dem Wahlbezirk nach den Vorschriften des BMG angemeldet sind.

Eine wahlberechtigte Person, deren Hauptwohnung außerhalb der Stadt Brandenburg an der Havel liegt, wird am Ort der Nebenwohnung **auf Antrag** in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen, wenn sie hier einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches hat. In diesem Fall hat die betroffene Person in ihrem Antrag nach dem gemäß § 93 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) erlassenen Mustervordruck (Anlage 1a) der Wahlbehörde gegenüber in geeigneter Weise glaubhaft zu machen, dass sie am Ort der Nebenwohnung einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches hat.

Eine wahlberechtigte Person, die ohne eine Wohnung innezuhaben sich im Wahlgebiet sonst gewöhnlich aufhält, wird **auf Antrag** in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen. In diesem Fall hat die betroffene Person in ihrem Antrag nach dem gemäß § 93 BbgKWahlV erlassenen Mustervordruck (Anlage 1b) der Wahlbehörde gegenüber in geeigneter Weise glaubhaft zu machen, dass sie sich im Wahlgebiet gewöhnlich aufhält.

Wahlberechtigte Unionsbürger, die nicht der Meldepflicht unterliegen, werden **auf Antrag** in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen.

Der Antrag auf Eintragung in das Wahlberechtigtenverzeichnis ist schriftlich oder als Erklärung zur Niederschrift spätestens bis Samstag, den **25. Mai 2024, 12.00 Uhr** bei der Wahlbehörde (Ort siehe Punkt 1; Öffnungszeit am 25. Mai 2024: 9.00 bis 12.00 Uhr) zu stellen. Der Antrag muss Familienname, Vornamen, Tag der Geburt und, sofern vorhanden, die genaue Anschrift der wahlberechtigten Person enthalten. Die antragstellende Person hat

der Wahlbehörde gegenüber zu versichern, dass sie bei keiner anderen Wahlbehörde die Eintragung in das Wahlberechtigtenverzeichnis beantragt hat.

4. Wahlberechtigte Personen, die in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens **19. Mai 2024** eine **schriftliche Wahlbenachrichtigung**. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wahlberechtigtenverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.  
Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

## 5. Wahlscheinverfahren

Wer einen **Wahlschein zur Kommunalwahl** hat, kann in einem beliebigen Wahlbezirk seines Wahlkreises (Wahl der Stadtverordnetenversammlung) oder, wenn das Wahlgebiet einen Wahlkreis bildet (Wahl der Ortsvorsteherin bzw. des Ortsvorstehers oder Ortsbeiratswahl) in einem Wahlbezirk des Wahlgebietes, oder durch **Briefwahl** wählen.

Wer einen **Wahlschein zur Europawahl** hat, kann an der Wahl in der kreisfreien Stadt Brandenburg an der Havel durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlbezirk** der Stadt oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

### 5.1 Wahlscheinerteilung zur **Europawahl**

Einen Wahlschein zur Europawahl erhält **auf Antrag**

- 5.1.1 eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person,
- 5.1.2 eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person,
- wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Absatz 1 der Europawahlordnung (EuWO), bei Unionsbürgern nach § 17a Absatz 2 der EuWO bis zum **19. Mai 2024** oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Absatz 1 der EuWO bis zum **24. Mai 2024** versäumt hat,
  - wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Absatz 1 der EuWO, bei Unionsbürgern nach § 17a Absatz 2 der EuWO oder der Einspruchsfrist nach § 21 Absatz 1 der EuWO entstanden ist,
  - wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Wahlbehörde gelangt ist.

Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tage **vor** der Wahl, **12.00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden (Ort siehe Punkt 1).

### 5.2 Wahlscheinerteilung zur **Kommunalwahl**

Der Wahlscheinantrag gilt für alle am 9. Juni 2024 stattfindenden Kommunalwahlen, für die die antragstellende Person wahlberechtigt ist. Die wahlberechtigte Person erhält für sämtliche Gemeindewahlen nur einen Wahlschein, einen Stimmzettelumschlag und einen Wahlbriefumschlag.

Einen Wahlschein erhält **auf Antrag**

- 5.2.1 eine in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,
- 5.2.2 eine **nicht** in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person, wenn
- sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Eintragung in das Wahlberechtigtenverzeichnis nach § 15 Abs. 1 Satz 1 BbgKWahlV bis zum **25. Mai 2024** oder die Einspruchsfrist gegen das Wahlberechtigtenverzeichnis nach § 20 Abs. 1 Satz 2 BbgKWahlV bis zum **24. Mai 2024** versäumt hat,
  - ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist für die Eintragung in das Wahlberechtigtenverzeichnis nach § 15 Abs. 1 Satz 1 BbgKWahlV oder der Einspruchsfrist gegen das Wahlberechtigtenverzeichnis nach § 20 Abs. 1 Satz 2 BbgKWahlV entstanden ist oder
  - ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Wahlbehörde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wahlberechtigtenverzeichnis erfahren hat.

Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein oder Stimmzettel nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, ein neuer Wahlschein oder Stimmzettel ausgegeben werden (Ort siehe Punkt 1).

- 5.3 Wahlscheine können von im Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen **bis zum 7. Juni 2024, 18.00 Uhr**, bei der Wahlbehörde durch persönliche Vorsprache oder schriftlich beantragt werden.

Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig. Die antragstellende Person muss Vor- und Familiennamen, Geburtsdatum und ihre Wohnanschrift angeben. Eine Person mit Beeinträchtigung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen. Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Nicht in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Personen können aus den unter 5.1.1.2 und 6.2.1.2 angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch **bis zum Wahltag, 15.00 Uhr**, stellen. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

Für die persönliche Beantragung stehen **ab dem 21. Mai 2024** folgende Öffnungszeiten zur Verfügung:

montags	von 13.00 Uhr – 16.00 Uhr
dienstags	von 9.00 Uhr – 12.00 Uhr und 15.00 Uhr – 18.00 Uhr
mittwochs	von 13.00 Uhr – 17.00 Uhr
donnerstags	von 9.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 16.00 Uhr
<b>zusätzlich</b> am Freitag, den 7. Juni 2024	von 9.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 18.00 Uhr

## 6. Briefwahl

6.1 Mit dem weißen Wahlschein zur **Europawahl** erhält die wahlberechtigte Person

- einen amtlichen weißen Stimmzettel,
- einen amtlichen weißen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen hellroten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als **vier** wahlberechtigte Personen vertritt; dies hat sie der Wahlbehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

6.2 Mit dem hellgrünen Wahlschein zur **Kommunalwahl** erhält die wahlberechtigte Person

- einen amtlichen hellblauen Stimmzettel für die Wahl der Stadtverordnetenversammlung,
- einen amtlichen fliederfarbenen Stimmzettel für die Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers (nur für wahlberechtigte Personen in den Ortsteilen Klein Kreuz/Saaringen, Schmerzke, Göttin, Mahlenzien, Kirchmöser und Plaue),
- einen amtlichen fliederfarbenen Stimmzettel für die Wahl des Ortsbeirates (nur für wahlberechtigte Personen in den Ortsteilen Gollwitz und Wust),
- einen amtlichen hellgrauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen hellgrünen Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt zur Briefwahl mit Datenschutzhinweisen auf der Rückseite.

Die wahlberechtigte Person kann diese Wahlunterlagen nachträglich **bis spätestens 15.00 Uhr am Wahltag** abholen.

Der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen dürfen ausgehändigt werden an

- a) die wahlberechtigte Person persönlich,
- b) die von der wahlberechtigten Person zur Beantragung des Wahlscheins bevollmächtigte Person und
- c) eine andere als die wahlberechtigte oder bevollmächtigte Person nur dann, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird.

7. Für die **Stimmabgabe durch Briefwahl** gilt folgende Regelung:

- a) Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel.
- b) Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
- c) Sie unterzeichnet unter Angabe des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
- d) Sie legt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
- e) Sie verschließt den Wahlbriefumschlag.
- f) Sie übersendet den Wahlbrief rechtzeitig an die zuständige, auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen, Stelle; der Wahlbrief kann dort auch abgegeben werden. Eine Abgabe in den Wahllokalen am Wahltag ist nicht möglich. Nach Eingang des Wahlbriefs bei der Wahlleitung darf er nicht mehr zurückgegeben werden.

Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Beeinträchtigung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Auf dem Wahlschein hat die wahlberechtigte Person oder die Hilfsperson gegenüber dem Wahlleiter (Kommunalwahl) bzw. dem Stadtwahlleiter (Europawahl) der Stadt Brandenburg an der Havel an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder nach dem erklärten Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet worden ist.

Bei der Briefwahl muss die wählende Person den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und den Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Die Wahlbriefe werden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Sie können auch bei der auf den Wahlbriefen angegebenen Stelle abgegeben werden.

Brandenburg an der Havel, den 29.04.2024

Die Wahlbehörde

gez. Steffen Scheller  
Oberbürgermeister